



Soziale Arbeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Freistaats Bayern

VIelfältig und ZukunftsSicher

beraten
gestalten
vernetzen
planen
unterstützen

Eine Berufsinformation für Studierende
der Sozialen Arbeit

AM GESUNDHEITSAMT



Soziale Arbeit am Gesundheitsamt?

Worum geht's dabei?

- ➔ Schwangerschaftsberatung
Schwangerschaftskonfliktberatung
Sexuelle Bildung
Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
- ➔ Gesundheitsförderung
Krankheitsprävention
Suchtprävention
- ➔ Sozialpsychiatrie
- ➔ Infektionsschutz
HIV/STI-Prävention
- ➔ Gesundheitliche Beratung für Prostituierte
- ➔ Inklusion und Soziale Teilhabe im Alter und bei Behinderung – FQA (Heimaufsicht)
- ➔ Gesundheitliche Chancengleichheit
- ➔ Gruppen- und Multiplikatorenarbeit
Gremien- und Projektarbeit
- ➔ Administrative Tätigkeiten



Wo? Überall in Bayern!

Am Gesundheitsamt von

71 Landratsämtern und

5 kreisfreien Städten in Bayern



Gesundheitsämter haben
die gesamte Bevölkerung im Blick.



Die gesetzlichen Aufgaben sind überall gleich
in Bayern. Die praktischen Anforderungen vor
Ort können unterschiedlich sein und sich
lagebedingt ändern.



Bayern ist vielfältig, auch hinsichtlich der
Lebensverhältnisse der Bevölkerung.



Darauf nimmt die Soziale Arbeit vor Ort Bezug,
danach richtet sie sich aus, das ist Teil ihrer Aufgaben.



Was kann ich am Gesundheitsamt eines Landratsamtes erwarten?

- Sicherer und verantwortungsvoller Arbeitsplatz beim Freistaat Bayern
- Tarifliche Eingruppierung nach TV-L S*
- Möglichkeit der Verbeamtung auf Lebenszeit
- Gute Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben
- Familienfreundliche, flexible Arbeitsbedingungen
- Vielfältige Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten
- Selbständiges, abwechslungsreiches Arbeiten mit Gestaltungsfreiheit in einem multiprofessionellen Team
- Qualifizierte, evaluierte, fachliche Standards

* Für die Beschäftigten einer kreisfreien Stadt mit eigenem Gesundheitsamt gelten kommunale Tarifverträge.



Was sind die Einstellungsvoraussetzungen?



**Bachelor of Arts Soziale Arbeit
vorrangig mit staatlicher Anerkennung**

**Interesse an einer Tätigkeit
im Öffentlichen Gesundheitsdienst**

Lust auf das beschriebene Arbeitsfeld

Freude an fachlicher Weiterentwicklung

➡ Zuständig für die Einstellung am Gesundheitsamt eines Landratsamtes ist die Regierung des jeweiligen Regierungsbezirks.

➡ Zuständig für die Einstellung bei einer kreisfreien Stadt mit eigenem Gesundheitsamt ist die Stadtverwaltung.

Gesundheitsamt Interesse?

Stellenangebote an den Gesundheitsämtern der Landratsämter finden Sie auf den Seiten der Bezirksregierungen unter

www.regierung.oberbayern.bayern.de
www.regierung.niederbayern.bayern.de
www.regierung.oberpfalz.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de
www.regierung.mittelfranken.bayern.de
www.regierung.unterfranken.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de

und auf den Seiten des jeweiligen Landratsamtes

Bei Interesse an einer Praktikumsstelle wenden Sie sich bitte an das örtliche Gesundheitsamt.



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Haidenauplatz 1
81667 München

Telefon: +49 89 540233-0
Fax: +49 89 540233-90999

Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

Telefon: +49 911 21542-0
Fax: +49 911 21542-90999

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH

Bildnachweis: ©istock.com/Tero Vesalanien,
monkeybusinessimages, Tomel, AVTG.

Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

Artikelnummer: stmgd_ögd_002



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.